



Christian WENINGER

BÜRGERMEISTER
DER MARKTGEMEINDE LACKENBACH

7322 Lackenbach, Postgasse 6, Tel. 02619/5050-0, Fax 02619/50504, 0660/2619501

E-Mail: post@lackenbach.bgld.gv.at, Homepage: www.gemeinde-lackenbach.at



Lackenbach, 14. Dezember 2013

Werte Gemeindebürgerinnen,
werte Gemeindebürger!

Am Freitag, den 29. November 2013, fand die letzte Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach für das Jahr 2013 statt. Nachstehend eine kurze Zusammenfassung:

Es waren 18 Gemeinderatsmitglieder anwesend. Entschuldigt war Gemeinderat Karl-Heinz Pekovits.

TOP 1 Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Obmann des Prüfungsausschusses (Gemeinderat Ing. Heinz JANITSCH) berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Lackenbach am 29. November 2013 eine Prüfung der Monate September und Oktober 2013 durchgeführt hat. Die Niederschrift über das Prüfungsergebnis wird verlesen. Die Vermögensgebarung wird ordnungsgemäß abgewickelt.

Der Kassastand per 31.10.2013 beträgt **€ 982.846,64**.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Prüfung V/2013 zur Kenntnis.

TOP 2 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und B (sonstige Grundstücke) werden unverändert mit 500 von Hundert festgesetzt.

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem Grundsteuermessbetrag, vervielfacht mit dem Hebesatz.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 3 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lackenbach über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Die Lustbarkeitsabgabe wird unverändert zu den Vorjahren festgelegt.

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- oder Billardapparates monatlich € 29,05 .
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 4 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lackenbach über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Für den Bereich der Marktgemeinde Lackenbach wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	€ 14,50
b) für alle anderen Hunde	€ 26,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- o Hunde unter sechs Wochen,
- o Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- o Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- o Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

Einstimmiger Beschluss.

Die Hundeabgabe b) wurde damit um € 4,20 erhöht. Diese Erhöhung begründet sich aus der Tatsache, dass die Höhe der Hundeabgabe seit nunmehr 20 Jahren(!) unverändert war. Eine entsprechende Indexanpassung war vorzunehmen. Die Einnahmen aus der Abgabe werden hauptsächlich dafür verwendet, im Gemeindegebiet flächendeckend Abfallkörbe zur Verfügung zu stellen. Sackerl zur Entsorgung des Hundekots sind am Gemeindeamt kostenlos erhältlich.

TOP 5 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lackenbach über die Einhebung von Friedhofsgebühren.

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird unverändert belassen.

Die Grabstellengebühr für 10 Jahre beträgt für

Erdgräber für einfachen Belag	€ 37,--
Erdgräber für mehrfachen Belag	€ 74,--
gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 292,--
Aschengrabstellen für einfachen Belag	€ 37,--
Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	€ 74,--

Die Höhe der Beisetzungsgebühr beträgt

bei einer Beisetzung in Erdgräber	€ 124,--
bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	€ 146,--
bei einer Beisetzung einer Urne	€ 59,--
bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	€ 110,--

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 30,-- zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 6 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lackenbach über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Aufgrund der verspäteten Veröffentlichung des neuen Bgld. Kanalgesetzes können Beschlüsse für Verordnungen noch keine Rechtskraft erlangen. Daher wird unter diesem Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst.

Sehr wohl wird vom Gemeinderat aber eingehend über die derzeitige Höhe der oben angeführten Beiträge diskutiert. Sie werden seit 1993 (!) in unveränderter Höhe vorgeschrieben.

Durch die Investitionen der Gemeinde in die Kanalerweiterung, Digitalisierung und Instandhaltung (€ 337.202,65 alleine seit dem Jahre 2006) stehen mittlerweile Gesamterrichtungskosten von € 1.667.755,60 zu Buche.

Weitere € 260.00,00 haben wir für die Kanalsanierung im Jahre 2014 budgetiert.

Aufgrund der derzeit zugrunde liegenden Berechnungsfläche wäre laut Kanalgesetz eine Erhöhung der Beiträge gerechtfertigt.

Der Gemeinderat wird nach Veröffentlichung des neuen Gesetzes diese Thematik neuerlich diskutieren.

TOP 7 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lackenbach über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Hier gilt gleiches wie beim TOP 6. Es wird unter diesem Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst.

Auch die Höhe der Benützungsgebühr (seit 1997 unverändert) wird Thema in der nächsten Gemeinderatssitzung sein.

TOP 8 Voranschlag für das Finanzjahr 2014.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2014 wird im ordentlichen Teil mit

Einnahmen:	€ 2,621.100,--
Ausgaben:	€ 2,261.100,--
<hr/>	
Überschuss/Abgang:	€ 0,--

und im

außerordentlichen Teil mit

Einnahmen:	€ 70.000,--
Ausgaben:	€ 70.000,--
<hr/>	
Überschuss/Abgang:	€ 0,--

festgelegt.

Der Dienstpostenplan ist unverändert zum Jahr 2013.

Einstimmiger Beschluss.

Einige markante Zahlen auf der Ausgabenseite des Budgets (Zirka-Beträge gerundet):

Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung (Gehälter, PCs, Kellersanierung)	€	125.000,--
Kindergarten (Gehälter, Fassadenrenovierung, Kaminsanierung)	€	216.600,--
Pflichtschulbeiträge	€	45.000,--
Kanalsanierung	€	260.000,--
Aufschließung Hausplätze	€	200.000,--
Ortsbeleuchtung	€	30.000,--
Veranstaltungszentrum (Parkplatz, Stühle und Tische)	€	172.000,--
Hochwasserschutz	€	85.000,--
Feuerwehr	€	43.800,--
Vereine	€	19.300,--
Leichenhalle (Renovierung, Zubau)	€	130.000,--
Güterwegebau	€	108.000,--
Ortsbildgestaltung	€	12.000,--
Projekt Nachbarschaftshilfe Plus	€	21.000,--

TOP 9 Mittelfristiger Finanzplan.

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden „Mittelfristigen Finanzplan“ betreffend die Jahre 2014 bis 2018 zur Kenntnis.

Einstimmiger Beschluss.

Der mittelfristige Finanzplan dient unter anderem dazu, zukünftige Vorhaben der Gemeinde in einem 5 Jahres Ausblick darzustellen. Für die Jahre 2014 – 2018 sind aus heutiger Sicht vor allem Infrastrukturprojekte (Straßenerneuerung, Beleuchtung etc.) zu berücksichtigen. Zusätzlich wurden die 2. Phase des Hochwasserschutzes sowie notwendige Investitionen im Bereich Feuerwehrhaus veranschlagt.

TOP 10 Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG.

Für das Budget 2014 der Infrastruktur KG der Gemeinde Lackenbach werden von der Marktgemeinde Mittel in Höhe von € 172.000,-- bereitgestellt. Ebenso sind die Miet- und Betriebskosten von der Gemeinde zu tragen..

Einstimmiger Beschluss.

In dieser Summe sind die Errichtungskosten des Parkplatzes enthalten, die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.06.2013 bereits zur Aufnahme ins Budget 2014 beschlossen wurden.

TOP 11 Sozialunterstützung der Gemeinde.

Für 2014 ist folgende Unterstützung für Gemeindebürger vorgesehen:

a) Impfkostenrückerstattung

Für Pensionisten, welche Ausgleichszulagenbezieher, den Hauptwohnsitz in Lackenbach haben und von einem ortsansässigen Arzt geimpft werden, erhalten die Impfkosten für Grippe- und Zeckenimpfung (derzeit € 9,00 pro Impfung), jedoch ohne Impfstoffkosten, rückerstattet.

b) Heizkostenzuschuss

€ 70,00 pro Haushalt. Voraussetzungen für eine Gewährung sind dabei: Hauptwohnsitz in Lackenbach (Stichtag 20.11.2013), Bezug eines monatlichen Einkommens für allein stehende Personen < € 795,00, für Ehepaare/Lebensgemeinschaften < € 1.193,00, pro Kind werden € 154,00, pro weitere Person im Haushalt werden € 398,00 zugerechnet. Ebenso sind die Voraussetzungen für eine Förderung des Landes zu erfüllen.

c) Semesterticket

Studentinnen und Studenten, die außerhalb des Burgenlandes studieren, in der Gemeinde Lackenbach ihren Hauptwohnsitz haben (und auch bis zum Ende der Förderungsperiode behalten) und die die Unterstützungskriterien des Landes erfüllen, bekommen 50 % des jeweiligen am Studienort gültigen Semestertickets (für Winter- und Sommersemester) rückerstattet.

d) Notrufsystem

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss von 50 % der monatlichen Kosten für einen Heimnotruf. Die Voraussetzungen für eine Gewährung sind dabei: Hauptwohnsitz in Lackenbach (Stichtag 15.11.2013), Bezug eines monatlichen Einkommens für allein stehende Personen < € 795,00, für Ehepaare/Lebensgemeinschaften < € 1.193,00, pro Kind werden € 154,00, pro weitere Person im Haushalt werden € 398,00 zugerechnet.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 12 Geoinformation.

Die Marktgemeinde Lackenbach unterfertigt einen Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden im Bereich Geoinformation.

Da ein geographisches Informationssystem seitens der EU zwingend vorgeschrieben ist, nehmen wir das Angebot des Landes in Anspruch. Die Jahreskosten für 2013 betragen € 648,22.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 13 Vergabeverfahren der Gemeinde.

Auf Vorschlag des Gemeindevertreterverbandes wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

Aktuelle Daten zeigen, dass Teile der Wirtschaft zunehmend heimische – vor allem ältere – ArbeitnehmerInnen durch Arbeitskräfte aus den Nachbarländern austauschen. Auch immer mehr heimische Klein- und Mittelbetriebe und somit burgenländische Arbeitnehmer/innen kommen durch unfaire Praktiken und Dumpingangebote unter die Räder. Dadurch entsteht auf dem heimischen Arbeitsmarkt das Problem einer steigenden Arbeitslosigkeit, des Lohndumping bzw. der Unterentlohnung. Die burgenländischen Gemeinden können aber als einer der größten Arbeitgeber dieser Entwicklung entgegenwirken. Gemeinden können im geltenden Vergaberecht – das ist besonders wichtig – z.B. auch Vertragsstrafen festlegen, um Lohn- und Sozialdumping zu unterbinden:

- Bei der Direktvergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 100.000 Euro kann die Leistung direkt an ein geeignetes, aber ansonsten vom Auftraggeber frei gewähltes Unternehmen vergeben werden, ohne dass eine Ausschreibung zwingend vorgesehen ist.
- Bei größeren Bauaufträgen unter 1.000.000 Euro kann das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zur Anwendung kommen. Der Auftraggeber muss mindestens drei befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zur Abgabe von Angeboten auffordern.

Kriterienkatalog:

Ganz konkret bedeutet das, dass Gemeinden bei Auftragsvergaben folgende Auflagen erteilen können (sowie im GVV-Vergabeleitfaden „Bau auf Burgenland“ genauer ausgeführt):

- Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen incl. Schutz vor Lohn- und Sozialdumping (Einhaltung kollektivvertraglicher Mindestlöhne)
- Überblick über den Beschäftigtenstand des Unternehmens durch Bekanntgabe der Anzahl der Arbeiter, Lehrlinge, Teilzeitkräfte
- Subunternehmer und Arbeitskräfte-Überlasser dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers herangezogen werden und sind namentlich im Voraus anzuführen. Für arbeits- und sozialrechtliche Verstöße der Subunternehmer und Arbeitskräfte-Überlasser wird dem Auftragnehmer ebenfalls eine Vertragsstrafe auferlegt
- Rücktrittsrecht bzw. außerordentliche Kündigung des Vertrages bei Verstoß des Auftragnehmers gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.
- Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlung von Steuern und Abgaben an die Sitzgemeinde des Unternehmers
- Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der namentlich zu nennenden Mitarbeiter. Jeder Wechsel dieser genannten Mitarbeiter ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Sicherstellung, dass sämtliche verwendeten Bauprodukte den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Bauprodukte sind im Angebot aufzulisten.
- Unternehmen, die Lehrlinge und ältere Arbeitnehmer (direkt am Bau bedeutet das: älter als 45 Jahre) beschäftigen, sollen verstärkt berücksichtigt werden.

Einstimmiger Beschluss.

Vizebürgermeister Peter Krail ergänzt, dass die Wirtschaftskammer eine kostenlose Beratung diesbezüglich online anbietet.

TOP 14 Allfälliges.

- a) Die Platanen in der Schlossgasse stehen auf öffentlichem Wassergut und werden vom Amt der Bgld. Landesregierung (Abteilung 9) als Risikopotential bewertet.
Die Abteilung Wasserbau überlegt, die Platanen zu entfernen und eine Neupflanzung vorzunehmen. Wenn die Bäume bestehen bleiben sollen, muss die Gemeinde die Haftung übernehmen und somit auch die Kosten für die halbjährliche Begutachtung sowie die Pflegemaßnahmen tragen. Die Bäume sind 80 – 100 Jahre alt und haben laut Gutachtern eine Lebensdauer von bis zu 500 Jahren.
Aus Sicht des Gemeinderates sollen die Bäume klarerweise erhalten bleiben, da es sich um einen der schönsten Plätze in Lackenbach handelt. Über die Bedingungen und Kosten wird daher in der nächsten Sitzung ausführlich zu diskutieren sein.
Meinungen von interessierten BürgerInnen sind bis dahin selbstverständlich willkommen.
- b) Da es immer wieder den Wunsch nach verlängerten Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums gibt, wird dieses ab 3. Jänner 2014 **jeden Freitag, von 10:00 – 11:45 Uhr**, geöffnet sein.
Wir ersuchen um disziplinierte Einhaltung dieser zusätzlichen Öffnungszeiten.

Im Namen von Gemeinderat und Gemeindeangestellten wünsche ich Ihnen ein frohes Fest und viel Glück und Zufriedenheit im neuen Jahr 2014.

Mit freundlichen Grüßen,

